



MINISTERIUM
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT
UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Nr. 97-3416.1.3

Stuttgart, den 8. Mai 1985

G e n e h m i g u n g K 1 0 3 / 8 5

I.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (Ernährungsministerium) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg der Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) für das

Institut für Nukleare Entsorgungstechnik (INE) im Gebäude 712 gemäß § 9 des Atomgesetzes (AtG) /1/ die Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung der Kernbrennstoffe

- Plutonium-239, Plutonium-241, Uran-235 und Uran-233, deren effektive Masse /2/ insgesamt 500 g nicht übersteigt, und
- Uran der natürlichen Isotopenmischung (Natururan), dessen Masse an Uran-238 15 kg nicht übersteigt,

- 2 -

sowie zum Umgang

mit sonstigen radioaktiven Stoffen (ausgenommen Natururan) mit einer Gesamtaktivität bis zum 10^{10} fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) /3/ (unter Beachtung der Summenformel)

für die Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Konditionierung radioaktiver Reststoffe und Abfälle sowie für die Verwendung in Ionisations-Rauchmeldern.

Die Genehmigung K 87/82 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1982 wird aufgehoben.

-
- /1/ Atomgesetz (AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1537)
 - /2/ Effektive Masse = Masse des enthaltenden Uran-235 + 2,5 x (Masse von Uran-233 + Masse von Plutonium)
 - /3/ Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I Nr. 20 S. 445)

II. Genehmigungsunterlagen

- 1) Schreiben vom 13. Oktober 1978 - [REDACTED] - (Antrag)
sowie
Schreiben vom 7. November 1978 - [REDACTED] - (Antrag)
sowie
Schreiben vom 17. Dezember 1980 - [REDACTED] - (Antrag)
sowie
Schreiben vom 9. November 1983 - [REDACTED] - (Antrag)
sowie
Schreiben vom 4. Januar 1985 - [REDACTED] - (Antrag)
- 2) Sicherheitsbericht für die Laboratorien und Technikums-
räume des Instituts für Nukleare Entsorgungstechnik in
Gebäude 712 des Kernforschungszentrums Karlsruhe GmbH
von [REDACTED];
Stand: November 1984, übersandt mit Schreiben vom 13.12.1984
- 3) Sicherheitsbericht für die alphasichere, abgeschirmte
Boxenlinie mit Schutzcaisson im Institut für Nukleare
Entsorgungstechnik - Bau 712 - von [REDACTED];
Stand: 30.6.1983, übersandt mit Schreiben vom 22.8.1983
- 4) Sicherungskonzept für das Institut für Nukleare Entsor-
gungstechnik (INE) (vormals ABRA);
Stand: November 1983, übersandt mit Schreiben vom 9.11.1983
- 5) Regelung für den Zugang zum Sicherungsbereich des Instituts
für Nukleare Entsorgungstechnik (INE) im Gebäude 712,
Stand: November 1984, übersandt mit Schreiben vom 13.12.1984
(mit Ergänzung entsprechend EM-Schreiben vom 8.5.1985)

- 6) Beschreibung der Schließanlage und der Schlüsselordnung für das Institut für Nukleare Entsorgungstechnik (INE),
Stand: April 1981, übersandt mit Schreiben vom 12.05.1981
- [REDACTED]/81 - (mit Ergänzungen entsprechend
IM-Schreiben vom 7.9.1981 - III [REDACTED]-5/279 -)
- 7) Angaben zur Brandbekämpfung für Gebäude 712,
Stand: Juli 1979, übersandt mit Schreiben vom 13.11.1980
- [REDACTED] -
- 8) Allgemeine Sicherheitsregelung für das Kernforschungszentrum Karlsruhe, Stand: November 1984
- 9) Allgemeine Arbeits- und Betriebsanleitungen für die Tätigkeit in den Kontrollbereichen des Instituts für Nukleare Entsorgungstechnik (INE),
Stand: November 1982
- 10) Spezielle Arbeits- und Betriebsanleitung für die Tätigkeiten an der abgeschirmten Boxenlinie des Instituts für Nukleare Entsorgungstechnik (INE) von [REDACTED] und [REDACTED]
Stand: Oktober 1983, übersandt mit Schreiben vom 28.11.1983
- [REDACTED] -
- 11) Alarmplan des Kernforschungszentrum Karlsruhe
Stand: 1.5.1983

III. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1) Im Rahmen dieses Genehmigungsbescheids darf nur mit solchen radioaktiven Stoffen umgegangen werden,

- deren Aktivitätskonzentration bei flüssigen Stoffen
 $1,85 \times 10^{13} \text{ Bq/m}^3$ (500 Ci/m^3)

und

- deren Aktivität pro gehandhabter Teilmenge
 $1,85 \times 10^{13} \text{ Bq}$ (500 Ci)

und

- deren Dosisleistung an der Oberfläche der Abschirmung
 2 mSv/h (200 mrem/h) und in 1 m Abstand $0,1 \text{ mSv/h}$
(10 mrem/h)

nicht übersteigt.

Die effektive Masse der Kernbrennstoffe, die in den Laboratorien und Boxen gehandhabt werden, darf insgesamt 250 g nicht übersteigen. Die darüber hinausgehenden Mengen sind im Isotopenlager - Raum 012 - zu lagern.

- 2) Sofern in gesetzlichen Bestimmungen oder in dieser Genehmigung nichts anderes vorgeschrieben ist, muß nach den in den Genehmigungsunterlagen Nr. 2 bis 12 des Abschnitts II enthaltenen Angaben und Regelungen bzw. Empfehlungen verfahren werden.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg kann Abweichungen hiervon gestatten. Auf sein Verlangen sind die Genehmigungsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen oder zu ergänzen.

Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Änderungen bzw. Ergänzungen aus Betriebserweiterungen oder Umstellungen und dergleichen, so sind dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten rechtzeitig vorher entsprechende Unterlagen 2fach vorzulegen.

Ergänzungen und Änderungen des Brandbekämpfungsplanes sind dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Karlsruhe (Kreisbrandmeister) mitzuteilen.

Die Brandschutzpläne sind erforderlichenfalls zu aktualisieren, wobei außer den Einrichtungen, die den bautechnischen Brandschutz betreffen (wie Brandwände, feuerbeständig abgetrennte Bereiche und Feuerschutzabschlüsse nach Art und Feuerwiderstandsdauer) auch die übrigen Brandschutzeinrichtungen (wie Feuerlöschleinrichtungen, Brandmeldeeinrichtungen u.ä.) einzutragen sind. Außerdem müssen in den Brandschutzplänen Fluchtwege und Fluchtwegrichtungen, Notausgänge und dergleichen eingezeichnet werden.

- 3) Über die durchgeführten Arbeiten, Untersuchungen und sonstigen Tätigkeiten, die atomrechtlich erfaßt sind, ist dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres ein Bericht in 3facher Fertigung vorzulegen.

- 4) Der Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen sowie Änderungen im innerbetrieblichen Entscheidungsbereich sind dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Anlässlich der Anzeige über den Wechsel ist die Zuverlässigkeit und die Fachkunde dieser Personen nachzuweisen.

- 5) Bei Personen, die eine Aufgabe in einem Sicherungsbereich oder die eine hauptamtliche oder stellvertretende Funktion
- eines gesetzlichen Vertreters für die Inhaberin dieser Genehmigung oder
 - einer verantwortlichen Person oder
 - eines Angehörigen des Objektsicherungsdienstes
- wahrnehmen und die in den letzten fünf Jahren keiner Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind, ist unverzüglich eine Sicherheitsüberprüfung einzuleiten.

Soweit erstmals eine solche Aufgabe wahrgenommen oder eine solche Funktion übertragen werden soll, ist das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung abzuwarten.

Die Sicherheitsüberprüfungen sind im Abstand von fünf Jahren seit Erlaß des letzten Überprüfungsbescheides zu wiederholen.

- 6) Es ist sicherzustellen, daß im Falle eines Brandes oder bei nicht unbedeutenden Schadensfällen jederzeit eine mit den Verhältnissen genügend vertraute sachkundige Person etwaigen Einsatztrupps zur Verfügung steht.

- 7) Die beim Umgang mit radioaktiven Stoffen eingesetzten Personen müssen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend mit dem Betrieb, den Einrichtungen, Vorschriften und Anweisungen, die der Betriebssicherheit dienen, sowie den Bestimmungen der allgemeinen Sicherheitsregelung und den vorgesehenen Brandbekämpfungsmaßnahmen vertraut sein.

Die hierfür erforderliche Unterrichtung ist in die Belehrungen gemäß § 39 StrlSchV einzubeziehen.

Auch bei Personen, die im INE tätig werden und nicht in einem Arbeitsverhältnis zur KfK GmbH stehen, ist sicherzustellen, daß diese im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs die Bestimmungen dieses Bescheides beachten und soweit der Weisungsbefugnis der KfK GmbH unterstellt werden.

- 8) Bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen, bei denen eine erhöhte Kontaminations- oder Inkorporationsgefahr besteht, muß ein Kontaminationsalarmgeber in Reichweite der beschäftigten Person vorhanden sein oder mindestens mit einer zweiten Person Sichtkontakt bestehen.

- 9) Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe dürfen nur gehandhabt werden, wenn der zuständige Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 29 Abs. 2 StrlSchV im KfK anwesend und jederzeit erreichbar ist und wenn ausreichend und geeignetes Strahlenschutzpersonal im Gebäude 712 anwesend und jederzeit erreichbar ist.

Es muß zu jeder Zeit an der Pforte des Gebäudes 712 oder beim Eingang zum Kontrollbereich eindeutig erkennbar sein, wer gegenwärtig zuständiger Strahlenschutzbeauftragter ist.

Läßt sich der Strahlenschutzbeauftragte vertreten, so hat eine klare Übergabe der Strahlenschutzverantwortung zu erfolgen. Die Übergabe ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist mindestens ein Jahr aufzubewahren.

- 10) Nicht routinemäßige Arbeiten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind in einem gesondert zu erstellenden Arbeitsplan zu erfassen und nur unter Aufsicht (mindestens zeitweise Anwesenheit) des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten durchzuführen. Der Arbeitsplan muß insbesondere die zu treffenden Schutzmaßnahmen beinhalten.

Eingriffe in sicherheitsrelevante Systeme bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Interventionserlaubnis des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten.

- 11) Der Personenverkehr zu den Kontrollbereichen muß im allgemeinen über die Personenschleuse erfolgen. In den Personenschleusen müssen geeignete Strahlenmeßgeräte zur Überprüfung des Personals auf Alpha- und Beta-Kontaminationen und in ausreichendem Umfang Umkleide- und Waschgelegenheiten sowie getrennte Aufbewahrungsstellen für die Straßen- und Schutzkleidung vorhanden sein.

Sofern Materialschleusen wegen betrieblicher Notwendigkeiten (Transporte usw.) auch von Personen benutzt werden, ist dort jeweils ein geeignetes Kontaminationsmeßgerät bereitzustellen. Auf die Möglichkeit der Verschleppung von Kontamination ist besonders zu achten.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten kann abweichende Regelungen treffen.

- 12) Räume mit erhöhter Ortsdosisleistung sowie der Lager-
raum 012 dürfen nur mit Alarmdosisleistungsmeßgeräten
betreten werden. Die jeweils einzustellende Alarmschwelle
ist vom Strahlenschutzbeauftragten in einer Betriebsan-
weisung schriftlich festzulegen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und
Forsten kann abweichende Regelungen treffen.

- 13) Radioaktive Stoffe und radioaktive Abfälle sind so zu lagern, daß Kontaminationen von Personen und der Umgebung verhindert werden und daß sie gegen Überflutungen (z.B. infolge Wasserrohrbruchs o.ä.), Brände und Explosionen geschützt sind; u.a. dürfen sich deshalb brennbare, leicht entzündliche oder explosible Stoffe sowie Gasflaschen nicht in ihrer Nähe befinden.

- 14) Die Luft der aktiven Laborräume ist mindestens arbeits-
täglich auf ihren Aktivitätsgehalt zu überprüfen. Es
sind mindestens zwei kontinuierlich arbeitende Raumluft-
monitoren einzusetzen, die bei Luftkontamination automatisch
Alarm auslösen. Die Einstellungen der Schwellwerte müssen
durch den Strahlenschutzbeauftragten in einer Betriebs-
anweisung schriftlich festgelegt werden.

Bei Ausfall der Lüftungsanlage ist der Umgang mit offenen
radioaktiven Stoffen unverzüglich einzustellen und im
weiteren wie bei Raumluftkontamination zu verfahren.

Bei Raumluftkontamination sind die betroffenen Räume unver-
züglich zu verlassen und dürfen nur mit Atemschutz und
nach Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten betreten
werden. Diese Zustimmung kann bei besonderen Vorkommnissen
auch vom EvD gegeben werden, solange der Strahlenschutz-
verantwortliche bzw. Strahlenschutzbevollmächtigte oder
der Strahlenschutzbeauftragte noch nicht anwesend ist.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und
Forsten kann abweichende Regelungen treffen.

15) Der Transport von offenen radioaktiven Stoffen darf nur in dicht geschlossenen Behältern durchgeführt werden.

Abfüllungen oder Umfüllungen sind in Handschuhkästen oder gleichwertigen Umschließungen vorzunehmen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten kann abweichende Regelungen treffen.

- 16) Die Beförderung radioaktiver Stoffe auf dem Gelände des Kernforschungszentrums Karlsruhe ist gemäß den Regelungen der "Transportordnung des Kernforschungszentrums Karlsruhe für den internen Transport radioaktiver Stoffe" (Stand 22.12.1982) durchzuführen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten kann abweichende Regelungen treffen.

17) Für umschlossene radioaktive Stoffe (im folgenden kurz als Strahler bezeichnet), deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle VI 1 Spalte 4 Strahlenschutzverordnung überschreitet, gilt folgendes:

a) Sie sind vollständig in einer besonderen Liste über Angabe der Nummer dieser Genehmigung aufzuführen.

Diese ist laufend auf den neuesten Stand zu halten. Je eine Ausfertigung dieser Liste ist im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldungen nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 StrISchV dem Ministerium zu übersenden.

b) Das Öffnen oder eine sonstige Bearbeitung der Umhüllungen der Strahler ist unzulässig.

c) Bei der Feststellung von Schäden an Vorrichtungen, in die Strahler eingefügt sind, oder an der Umhüllung von Strahlern ist unverzüglich eine Dichtheitsprüfung zu veranlassen. Das Ministerium ist umgehend zu verständigen (siehe Melderegulung). Soweit die Schadensursache in Mängeln oder Fehlern liegen können, die vom Hersteller ausgehen, ist auch dieser zu unterrichten.

Die Weiterarbeit mit einer beschädigten Strahlenquelle ist untersagt. Das Ministerium kann jedoch eine Weiterverwendung - ggf. unter Einschränkungen - zulassen.

d) Die Strahler sind jährlich mindestens einmal entsprechend DIN 25426 Teil 4 "Umschlossene radioaktive Stoffe - Dichtheitsprüfungen während des Umgangs" auf Dichtheit und Unversehrtheit ihrer Umhüllung prüfen zu lassen.

Diese Prüfungen sind von der Hauptabteilung Sicherheit unter Beachtung der diesbezüglichen Auflagen der für diese Abteilung erteilten Genehmigung oder vom TÜV Baden durchführen zu lassen.

Die Wiederholungsprüfungen können entfallen oder in größeren Zeitabständen vorgenommen werden, sofern dies nach den "Richtlinien über Prüffristen bei Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen" (GMB1. 1979, S. 120) möglich ist. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist dies in der Liste nach a) beim betreffenden Strahler zu vermerken.

Das Recht der Aufsichtsbehörde nach § 75 StrlSchV zur Anordnung von Dichtheitsprüfungen - z.B. stichprobenweise - bleibt von den in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen unberührt.

- e) Werden Strahler selbst angefertigt, so sind die Unterlagen nach Nr. 3 der vorgenannten Richtlinien und nach § 77 Abs. 3 StrlSchV zu erstellen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten kann abweichende Regelungen zulassen.

19) Sämtliche schwach- und mittelaktive Abfälle, die nicht für die Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Konditionierung gebraucht werden, sind an die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) der Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH abzuliefern, und zwar unter Einhaltung der

- Bedingungen für die Abgabe von radioaktiven Reststoffen an die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe, Ausgabe 2 vom 1.10.1982,

bzw. der

- Bedingungen für die Abgabe von kontaminierten Anlagenteilen an die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe, Ausgabe 2 vom 1.10.1982.

Abwässer aus Strahlenschutzbereichen sind - soweit keine anderen atomrechtlichen Festlegungen getroffen sind - entsprechend den Auflagen III 6 der HDB-Genehmigung K 95/83 vom 25.11.1983 einer Abwassersammelstation bzw. dem Klärwerk zuzuführen.

20) Unfälle, Störfälle und sonstige sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse sowie andere besondere Vorkommnisse im Sinne der Definitionen der Melderegelung sind dem Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg gemäß der

Regelung
zur Meldung sicherheitstechnisch bedeutsamer Ereignisse
und
zur Übermittlung besonderer Informationen
an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde
(Melderegelung)

anzuzeigen. Über die besonderen Vorkommnisse sind Aufzeichnungen anzufertigen; diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 21) Die Versuchseinrichtungen, Anlagen, Anlagenteile und sonstigen Komponenten sind so zu konstruieren, einzurichten und zu betreiben, daß sie sich auch ohne Einwirkung des Personals in einem sicheren Zustand befinden und daß selbst ein Ausfall der Stromversorgung oder einer Medienversorgung zu keiner Gefährdung des Personals oder der Umgebung führt.

22. Wiederkehrende Prüfungen

22.1. Dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten ist eine vollständige Liste aller Wiederkehrenden Prüfungen an Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar atomrechtlich relevant sind, vorzulegen. (Da die wiederkehrenden Prüfungen nach Gewerbeordnung, Druckbehälterverordnung, Arbeitsstättenverordnung und nach den Unfallverhütungsvorschriften Voraussetzung für die Sicherheit beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist, muß die Liste auch alle konventionellen Prüfungen in atomrechtlich relevanten Bereichen enthalten.)

In die Prüfliste ist das Prüfobjekt, die Prüffart, die prüfende Institution, das Prüfintervall und die Nummer der Prüfanweisung aufzunehmen.

Aus der Prüfliste muß ferner hervorgehen, bei welchen Prüfungen Sachverständige nach Gewerbeordnung (S 1) bzw. nach § 20 Atomgesetz (S 2) und in welchem Intervall hinzuzuziehen sind.

Sicherheitstechnisch bedeutsame Systeme sind in der Prüfliste besonders zu kennzeichnen.

Die abschließenden Festlegungen der in der Prüfliste enthaltenen Angaben erfolgen durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten.

Geplante Änderungen der Prüflisten sind dem Ministerium vorzulegen.

22.2. Der Sachverständige ist unter Bezug auf den Auftrag des Ministeriums rechtzeitig vor den Prüfterminen durch KfK zu unterrichten.

22.3. Die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen ist durch Prüfanweisungen zu regeln. Die Prüfanweisungen sollen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung,
- b) Prüfgegenstand,
- c) Prüfgrundlage,
- d) Prüfmethode,
- e) Prüfziel,
- f) Prüfumfang,
- g) Prüfverfahren,
- h) Hilfsmittel und Unterlagen,
- i) Prüfvoraussetzungen,
- k) Prüfdurchführung und Protokollierung,
- l) Herstellung des Endzustands,
- m) Maximal vertretbare zeitliche Toleranzen bzgl. des Prüfintervalls.

Die Prüfanweisungen bezüglich solcher Prüfungen, für die Sachverständige hinzuziehen sind, sind mit dem Sachverständigen abzustimmen.

22.4. Die Wiederkehrenden Prüfungen sind entsprechend der Prüfliste, den Prüfanweisungen und einem Prüfkalender durchzuführen. Die Durchführung und die Ergebnisse, insbesondere die festgestellten Mängel sind zu dokumentieren. Die Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen und Prüfanweisungen sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

22.5. Die Prüfungen umschlossener radioaktiver Stoffe nach § 75 StrlSchV sind jährlich von dem TÜV Baden oder in Eigenüberwachung durchzuführen.

22.6. Die vollständige Prüfliste ist bis 30.6.1985 dem Ministerium vorzulegen. Die Prüfanweisungen sind bis 31.9.1985 fertigzustellen.

22.7. Hinweis:

Die Zuständigkeiten anderer Behörden für Anlagen, Versuchseinrichtungen, Ausrüstungen, Anlagenteile oder sonstige Komponenten, die aufgrund rein konventioneller (nicht-strahlenschutzrelevanter) Gesichtspunkte in die Liste der Wiederkehrenden Prüfungen aufgenommen werden, wird durch die Einbeziehung dieser Komponenten in die Prüfliste nicht berührt.

30.

- 23) Relevante Änderungen an sicherheitstechnisch oder sicherungstechnisch bedeutsamen Einrichtungen (Versuchsstände, Anlagen, Anlagenteilen und sonstigen Komponenten) sind dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg 3fach - an sicherungstechnisch bedeutsamen Einrichtungen auch dem Innenministerium Baden-Württemberg 4fach - anzuzeigen. In einer Änderungsanzeige ist u.a. der Grund für die geplante Änderung anzugeben.

- 24) Innerhalb des Kontrollbereichs dürfen nur Versuchseinrichtungen aufgebaut und Arbeitsplätze eingerichtet werden, die für den Arbeitsablauf im aktiven Bereich unbedingt erforderlich sind.

25) Die Notausgänge und die Fluchtwege sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Die Notausgangstüren sind zu plombieren und müssen sich von innen leicht und schnell von Hand öffnen lassen und dürfen von außen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden können.

Abgesehen von Notfällen dürfen Notausgangstüren in Kontrollbereichen nur auf Weisung und unter Aufsicht des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten geöffnet und offen gehalten werden.

- 26) Die der Sicherheit der Beschäftigten und der Umgebung dienenden Einrichtungen, insbesondere die Lüftungsanlagen und die Strahlenmeß- und Warngeräte sind bei Netzausfall automatisch auf eine Notstromversorgung zu schalten.

- 27) Durch geeignete Maßnahmen bzw. Meßeinrichtungen muß sichergestellt und jederzeit erkennbar sein, daß die Unterdrückhaltung zwischen den Handschuhkästen bzw. den Heißen Zellen (Boxen) einerseits und den Laborräumen andererseits vorhanden ist. Störungen oder Ausfall des Unterdrucks müssen ein Alarmsignal auslösen.

Es ist sicherzustellen, daß auch bei Umschaltvorgängen sowie bei Störungen der Lüftungsanlage stets eine gerichtete Strömung in Richtung höherer Radionuklidkonzentrationen aufrechterhalten wird. Durch Anschluß an die Netzersatz-Versorgung muß auch bei Störungen ein reduzierter Betrieb der Lüftungsanlage gesichert sein.

Ferner ist sicherzustellen, daß auch bei reduziertem Betrieb die in den Arbeitsräumen und der Technikumshalle anfallende Verlustwärme abgeführt werden kann.

- 28) Durch administrative und technische Maßnahmen (elektrische Verriegelungen des HFK-Monitors mit der Drehtür) muß sichergestellt werden, daß jede Person vor dem Verlassen des Kontrollbereichs auf radioaktive Kontamination überprüft ist.

- 29) Bei der Schleuse zum Kontrollbereich muß sich ein Alarmknopf oder ein Telephon befinden, damit unverzüglich ein Strahlenschutztechniker oder der zuständige Strahlenschutzbeauftragte gerufen werden kann.

30) Fußböden und Wände von Räumen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sind leicht dekontaminierbar auszuführen bzw. zu beschichten.

31) Geeignete Feuerlöscheinrichtungen sowie Ausrüstungen für Erste-Hilfe- und Dekontaminationsmaßnahmen müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Ihre Einsatzfähigkeit ist im Rahmen betrieblicher Regelungen sicherzustellen.

Im Gebäude 712 ist eine ausreichende Anzahl von Atemschutzmasken bereitzuhalten.

- 32) Die Aktivitätskonzentration der in die Atmosphäre austretenden Abluft ist mit registrierenden Meßgeräten ausreichender Empfindlichkeit laufend zu überwachen; beim Überschreiten einer vorgegebenen Alarmschwelle muß automatisch Alarm erfolgen. Der Schwellenwert für die Alarmauslösung ist dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten mitzuteilen und zu begründen.

33) Zur Erzielung eines gleichmäßigen Sicherungsniveaus sind alle Fenster, die die Grenze des Sicherungsbereiches bilden, mit Glasbruchmeldern auszurüsten.

Alle möglichen Ein- und Ausgänge des Sicherungsbereichs, auch Fluchttüren und Fluchtfenster, sind mit Zustandsanzeigen zu versehen.

Die vorhandenen Außentüren, auch Fluchttüren, die die Grenze des Sicherungsbereiches bilden, sind einbruchhemmend zu gestalten, d.h. mit Hintergreifern, Schlössern in ausreichender Qualität, einbruchhemmendem Glas oder Glasbruchmeldern zu versehen.

Ein undetektiertes, ungehindertes Eindringen in den Sicherungsbereich des INE durch den Fuchs des Zuluft- und Abluftkamins ist entsprechend zu erschweren.

Die Zugangstüre zur Überwachungszentrale (Raum 142) darf nur von innen oder durch einen entsprechenden Schlüssel von außen zu öffnen sein. Die Schlüsselabgabe und -aufbewahrung ist in der Schlüsselordnung festzulegen.

Auch die Außentüre der Abwasserstation ist mit Zustandsanzeigen zu versehen; die Benutzung der Außentüre muß durch eine Dienstanweisung festgelegt werden. Sowohl die Arbeitsöffnung von der Abwasserstation zum Fluchtweg hin, als auch die Außentüre der Abwasserstation müssen einbruchhemmend (Hintergreifer, Schloß) ausgeführt sein.

- 34) Die elektrisch betriebenen Melde- und Notrufeinrichtungen sind mit einer gesicherten Notstromversorgung zu versehen.

Die Zeitabstände für die Überprüfung des INE außerhalb der regulären Dienstzeit und die Kontrollstellen des Objektsicherungsdienstes im INE sind im Rahmen einer Dienstanweisung festzulegen.

Jeder ein- und ausgehende Verkehr über die LKW-Schleuse des INE ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Hinweis:

Bezüglich der Einzelheiten des Zugangs zu Sicherheitsbereichen und der Personenüberprüfung gelten gesonderte Regelungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

- 35) Alle unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten wichtigen Unterlagen (wie z.B. Meßstreifen von registrierenden Meßgeräten, Betriebsaufzeichnungen) sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Für Dokumentationszwecke ist eine Übernahme auf andere Datenträger zulässig.

- 36) Bezüglich der Deckungsvorsorge gelten die Auflagen des § 6 Ziffer 1 bis 4 AtDeckV (Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz vom 25. Januar 1977 - BGBl. I S. 220; BGBl. III 751-1-2).

IV. Abweichende Regelungen

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg kann zu den Auflagen des Abschnitts III abweichende Regelungen treffen.

V. Bedingungen

Nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides ist die Deckungsvorsorge in das Register nach § 3 Nr. 2 bzw. Ziff. 3.2 der Garantieerklärung des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg einzutragen. Solange diese Eintragung nicht erfolgt ist, ist der Genehmigungsbescheid nicht rechtskräftig.

VI. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet.

VII. Deckungsvorsorge

Zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Sinne von § 13 Abs. 5 AtG ist eine Deckungsvorsorge in Höhe von 22 Mio. DM (Zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu treffen.

Die Deckungsvorsorge ist durch die Garantieerklärung der Bundesschuldenverwaltung Nr. G 5215-34(1) vom 31.03.1980

1780
in der Fassung des 2. Nachtrags Nr. G 5215-37 vom 12.06.1981 und der Garantieerklärung des Landes Baden-Württemberg vom 2. Mai 1981 in der Fassung des 1. Nachtrags Nr. U 5830-4/81 des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 25.09.1981 erbracht.

VIII. Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
Auslagen werden gesondert erhoben.

IX. Begründung

Die KfK GmbH hat mit Schreiben vom 07.11.1983 beantragt, die Genehmigung K 87/82 zu erweitern und die Kernbrennstoffmengen zu erhöhen. Wegen einer Vielzahl anderer Änderungen, die aufgrund einer Aktualisierung der Auflagen und wegen der Umressortierung der federführenden Genehmigungs- und der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, wird nach Prüfung der Voraussetzungen i.S. v. § 9 AtG eine neue Genehmigung erteilt und die frühere Genehmigung K 87/82 aufgehoben.

Die vorliegende Genehmigung nach § 9 Abs. 1 AtG erstreckt sich auf die Verwendung von Kernbrennstoffen und erfaßt außerdem gemäß § 3 Abs. 2 StrlSchV den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie dienen zur Erreichung der in § 1 AtG genannten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen.

Die Höhe der Regeldeckungssumme wurde gemäß § 8 Abs. 1 AtDeckV bestimmt.

Von der Zahlung der Gebühr nach § 2 Nr. 3 AtKostV ist die KfK als eine gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 1 AtKostV befreit.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH.

Das Institut für nukleare Entsorgungstechnik leistet durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen einen wichtigen Beitrag bei der Entwicklung von Konditionierungsverfahren für radioaktive Abfälle. Die Ergebnisse der Forschungsprogramme sind entscheidend für die Sicherheit der geplanten Endlager; das sind derzeit insbesondere die Eisenerzgrube Konrad für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sowie der Salzstock Gorleben für hochradioaktive Abfälle. Das INE hat eine Schlüsselstellung im Entsorgungsprogramm. Die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle liegt im öffentlichen Interesse.

Aufgrund verschiedener vertraglicher Verpflichtungen hat auch die Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH selbst ein starkes Interesse am Fortgang der Forschungsarbeiten. Beträchtliche Sachinvestitionen sowie die Beschäftigung des qualifizierten Personals erfordern eine gezielte Weiterführung der Versuche.

Die Interessen eines möglichen Klägers an einer Unterbrechung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen im INE bis zum endgültigen Entscheid über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung müssen demgegenüber zurücktreten. Durch die Auflagen der Genehmigung und durch die übrigen gegenüber der KfK ausgesprochenen Festlegungen ist gewährleistet, daß ein möglicher Kläger

keinen rechtlich relevanten Beeinträchtigungen ausgesetzt ist und daß insbesondere die nach § 45 der Strahlenschutzverordnung höchstzulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

X. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde i.S.v. § 19 AtG bzw. zuständige Behörde i.S. der Strahlenschutzverordnung ist im Bereich dieser Genehmigung das

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
Baden-Württemberg,
Marienstr. 41
Postfach 4 91
7000 Stuttgart 1
Tel.: 0711/6673-0

2. Bezüglich der Abgabe radioaktiver Stoffe in die Luft ist der nach den Grundsätzen des Bescheides des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 19.09.1983 - Nr. VII/5-3415.8.3 - für das jeweilige Kalenderjahr aufgestellte Abluftplan zu beachten.

3. Die physikalische Strahlenschutzkontrolle ist entsprechend dem Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 20.11.1981 - Nr. VII/5-3415.6.3/81 - durchzuführen.

4. Gestattet der zuständige Strahlenschutzbeauftragte Besuchern den Zutritt zu Kontrollbereichen, so sind die Regelungen des Bescheides des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 29.06.1982 - Nr. VII/5-3415.6/82 - zu beachten.
5. Für Betriebsangehörige, Fremdfirmenpersonal, Besucher, Angehörige der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsbehörden sowie für die Inspektoren von EURATOM und IAEO gelten für den Zugang zu Sicherungsbereichen und die Personenüberwachung gesonderte Regelungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde. (Anordnung des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 23. Juli 1981 - VII/1-3415.16 Vs-NfD Tgb.-Nr. 242/81).
6. Verantwortliche Person für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe i.S.v. § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist für das Institut für Nukleare Entsorgungstechnik (INE) [REDACTED].
7. Als Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 29 Abs. 2 StrlSchV wurden bestellt
- [REDACTED]
 - a Innerbetrieblicher Entscheidungsbereich:
Gesamtbereich des Instituts für Nukleare Entsorgungstechnik
Gebäude 712: Verbindungsgebäude (Bauteil 3),
Laborgebäude (Bauteil 4) einschließlich
Kellergeschoß, Technikumshalle (Bauteil 5)
einschließlich Kellergeschoß sowie
Gebäude 547: gesamter Bereich des INE

- o sein Stellvertreter bei Abwesenheit ist
- [REDACTED]
- o sein Stellvertreter ^{bei} in Abwesenheit ist
- [REDACTED]
- o sein Stellvertreter bei Abwesenheit ist
- [REDACTED]
- o [REDACTED] hat als Strahlenschutzbeauftragter keinen Stellvertreter
- o Der innerbetriebliche Entscheidungsbereich ist im Falle der Stellvertretung jeweils identisch mit dem von [REDACTED]

8. Die Vorschriften der Wasserrechtlichen Erlaubnis und Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11. März 1968 (Az.: VIII 3023/198) in der Fassung des Dritten Änderungsbescheids des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1984 - 74-8405 - sind zu beachten.
9. Auf den Bescheid des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 20.11.1981 - Nr. VII/5-3415.6.3/81 - bzgl. der Ermittlung von Personendosen und der Inkorporationsmessungen wird hingewiesen.

10. Die von der Genehmigung K/84/76 vom 7. Dezember 1976 mit Nachtrag 1 vom 3. Dezember 1979 erfaßte Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der von der Genehmigung LU/92/75 vom 3. Oktober 1975 mit Nachtrag 1 vom 15. März 1978 und Nachtrag 2 vom 3.4.1980 erfaßte Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen ist auf die Gebäude 547 bzw. 551 beschränkt und gilt nicht für das von dieser Genehmigung K 103/85 erfaßte Gebäude 712.
11. Bezüglich der nach Artikel 78 und 79 Abs. 1 des Euratomvertrages bestehenden Meldepflichten wird auf die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft über die Meldungen an die Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Euratomvertrages vom 10. Dezember 1959 (vgl. Bundesanzeiger Nr. 191 vom 10. Oktober 1979) verwiesen.

Hiernach sind diese Mitteilungen in Ihrem Fall jeweils gesondert folgenden Behörden bekanntzugeben:

- a) dem Bundesminister für Forschung Technologie,
Heinemannstraße 2, 8, 10, 12
Postfach 20 07 06,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg),
- b) dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt
und Forsten Baden-Württemberg
Marienstraße 41
Postfach 4 91
7000 Stuttgart 1.

XI. Rechtsmittel

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, 7500 Karlsruhe 1, Nördliche Hildapromenade 1, erhoben werden.

